

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Das Land Berlin als Vorreiter gegen sachgrundlose Befristungen
Drucksache 18/0659

Der Senat von Berlin
Fin - IV B 16 – TTVL 1130
Tel: 9020 3063
Tarifrecht@senfin.berlin.de

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über

Das Land Berlin als Vorreiter gegen sachgrundlose Befristungen

- Drucksachen Nr. 18/0659 -

Der Senat von Berlin legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 30. November 2017 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, in seiner Funktion als Eigentümer durchzusetzen, dass in den landeseigenen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung einschließlich aller Tochterunternehmen sowie im öffentlichen Dienst keine weiteren befristeten Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund nach dem § 14 II, §14 IIa und §14 III Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) abgeschlossen werden.

Der Senat stellt außerdem sicher, dass die Vertreter/-innen des Landes Berlin in allen Minderheitsbeteiligungen des Landes Berlin auf die Beendigung der Praxis der sachgrundlosen Befristung von Arbeitsplätzen entsprechend hinwirken.

Der Senat wird überdies aufgefordert, über Anzahl und Begründung der befristeten Arbeitsverträge im Rahmen des Beteiligungsberichtes jährlich je Unternehmen und erstmalig für das Jahr 2017 zu berichten.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30. Juni 2018 über die Umsetzung zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Begründet wurde der dem Beschluss zugrundeliegende Antrag der Fraktionen SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen wie folgt:

„Die Befristung eines Arbeitsverhältnisses kann im Einzelfall sinnvoll und begründbar sein. Für eine Befristung von Arbeitsverträgen ohne das Vorliegen von Sachgründen gibt es hingegen keinerlei sachliche Rechtfertigung.

Dem Abgeordnetenhaus ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Angestellten in seinem unmittelbaren Verantwortungsbereich in gesicherten, verlässlichen und sozialen Arbeitsverhältnissen beschäftigt sind. Befristungen ohne Sachgrund widersprechen dem Anspruch an gute Arbeit und soziale Arbeitsbedingungen. Das Land Berlin und der öffentliche Dienst sollen als Arbeitgeber eine Vorbildfunktion für gute Arbeit einnehmen und so auch korrigierend auf den Berliner Arbeitsmarkt einwirken.

Befristete Arbeitsverträge führen immer zu einer enormen psychischen Belastung bei den betroffenen Arbeitnehmer/-innen. Sie stehen unter besonderem Druck und können nicht sicher sein, ob ihr (Familien)-Einkommen über die Befristung hinaus gesichert ist. Das führt zu großer Unsicherheit bei den Betroffenen und erschwert deren Lebens- und Familienplanung. Um solche Belastungen für die Arbeitnehmer/-innen überhaupt zu rechtfertigen, ist das Vorliegen eines Sachgrundes zwingend erforderlich. Daher fordert das Abgeordnetenhaus den Senat auf, Arbeitsverträge in seinem Verantwortungsbereich so abzufassen, dass die Belastungen, die durch unbegründete befristete Verträge für die Mitarbeiter/-innen entstehen, vermieden werden.“

1. Öffentlicher Dienst

Der Senat unterstützt grundsätzlich den Verzicht auf sachgrundlose Befristungen und dem Anliegen soll mit dem Senatsbeschluss für den öffentlichen Dienst weitgehend entsprochen werden. Zur Umsetzung des Abgeordnetenhausbeschlusses bedarf es eines entsprechenden Senatsbeschlusses, der die Verwaltung zu entsprechendem Handeln auffordert, der wie folgt lautet: „Die Senatsverwaltungen und die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten sowie die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe ohne eigene Arbeitgebereigenschaft werden grundsätzlich keine weiteren befristeten Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund nach § 14 Abs. 2, Abs. 2a oder Abs. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) abschließen.“

Der Senat erwartet darüber hinaus, dass auch die Bezirksverwaltungen befristete Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund grundsätzlich nicht mehr begründen.

In der Regel ist daher ein unbefristeter Arbeitsvertrag oder ein sachgrundbefristeter Zeitvertrag zu begründen. Nur in Ausnahmefällen, um z. B. personalpolitischen Interessen des Landes Berlin als Arbeitgeber an einer Beschäftigung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers gerecht zu werden, kann ein sachgrundlos befristeter Zeitvertrag gem. § 14 Abs. 2 TzBfG abgeschlossen werden. Dazu gehören z. B. folgende Fallgestaltungen:

- befristete Beschäftigung von Trainees mit Abschluss als Bachelor (EG 9) oder als Master (EG 13) zum berufsbegleitenden Erwerb der jeweiligen Laufbahnbefähigung anstelle eines Referendariats,

- befristete Übernahme von Auszubildenden über das benötigte Maß hinaus, um diesen z. B. den Übergang in das Berufsleben zu erleichtern,
- befristete Personalaufstockung in kurzfristig und kurzzeitig auftretenden Krisensituationen (z. B. zur Bewältigung der Flüchtlingskrise) zur Verstärkung des vorhandenen Personals.

Darüber hinaus kann sich aus haushaltsrechtlicher Sicht die Notwendigkeit ergeben, sachgrundlos befristete Zeitverträge abzuschließen, wenn unvorhersehbar Personalbedarfe (z. B. durch die Einführung neuer Aufgaben) entstehen, die im Rahmen der Haushaltswirtschaft abgebildet werden müssen. Hier besteht für die Verwaltung nur die Möglichkeit der Einrichtung von Beschäftigungspositionen, welche grundsätzlich lediglich Grundlage für eine befristete Einstellung sein können. In diesen Fällen ist der Abschluss von sachgrundlos befristeten Zeitverträgen gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG zulässig. Dabei ist die Befristung zeitlich bis zu dem Zeitpunkt zu beschränken, an dem die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages geschaffen werden können (regelmäßig der nächste Haushalt).

Die gleiche Problematik ergibt sich bei Beschäftigungspositionen, die im Haushalt 2018/2019 veranschlagt wurden, da zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung der Verzicht auf den Abschluss sachgrundlos befristeter Arbeitsverträge noch nicht absehbar war. Auch hier ist der Abschluss von unbefristeten Arbeitsverträgen haushaltsrechtlich grundsätzlich nicht zulässig. Daher ist auch in diesen Fällen der Abschluss von sachgrundlos befristeten Zeitverträgen gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG zulässig. Die Befristung ist einschließlich Verlängerungen längstens bis zum 31.12.2019 zulässig. Mit dem nächsten Haushalt sind ggfls. die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für den Abschluss unbefristeter Arbeitsverträge zu schaffen.

Ein sachgrundlos befristeter Zeitvertrag gem. § 14 Abs. 2 TzBfG ist unter Dokumentation des Einzelfalls und seiner Begründung zu schließen. Dabei ist aktenkundig zu machen:

1. welche Gründe dazu geführt haben, dass kein unbefristeter Arbeitsvertrag begründet werden kann,
2. warum kein sachbegründeter Zeitvertrag geschlossen wird,
3. welche Zielsetzung die sachgrundlose Befristung hat,
4. welche zeitliche Kalkulation der Erfüllung dieser Zielsetzung zugrunde liegt und
5. die ausdrückliche Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 TzBfG erfüllt sind.

Sachgrundlos befristete Zeitverträge sollen im Rahmen der Regelung des § 14 Abs. 2 TzBfG zunächst für höchstens zwölf Monate geschlossen werden und können maximal zweimal um jeweils höchstens sechs Monate verlängert werden; für das Trainee-Verfahren mit Abschluss als Master (E 13) zum berufsbegleitenden Erwerb der jeweiligen Laufbahnbefähigung anstelle eines Referendariats kann abweichend davon ein befristeter Vertrag nach § 14 Abs. 2 TzBfG sofort für 24 Monate abgeschlossen werden. Die Verlängerungen im Sinne des ersten Halbsatzes sind gleichermaßen aktenkundig zu machen.

Rechtzeitig vor Ablauf der laufenden Befristung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses sind die Zeitverträge zu prüfen, ob ein unbefristetes oder sachgrundbefristetes Arbeitsverhältnis möglich ist. Diese Prüfung ist zu dokumentieren.

Künftige gesetzliche Änderungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes, die zur weiteren Einschränkung von sachgrundlosen Befristung führen (z. B. im Hinblick auf die Gesamtdauer und Verlängerungsmöglichkeit), sind selbstverständlich zu beachten.

Der Senatsbeschluss wird anschließend mit Rundschreiben bekanntgegeben und in das einschlägige Arbeitsmaterial für Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter (und andere mit dem Arbeitsrecht für Beschäftigte des Landes Berlin befasste Stellen) eingearbeitet. In dem Bekanntgabe-Rundschreiben wird auf den zu erstattenden Bericht an das Abgeordnetenhaus hingewiesen und gebeten, die entsprechenden Daten zu übermitteln.

Einer Änderung der Arbeitsverträge bereits vorhandener Beschäftigter (Umstellung von sachgrundlos auf Befristung mit Sachgrund) bedarf es nicht, weil in den für die Dienststellen des Landes Berlin zur Verfügung gestellten Arbeitsvertragsformularen die Angabe des Befristungsgrundes bei reinen Zeitverträgen nicht vorgesehen war, also für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer ohnehin nicht erkennbar war, ob der Vertrag mit oder ohne Sachgrund befristet wurde.

2. Beteiligungsunternehmen

Über den o.g. Beschluss des Abgeordnetenhauses wurden die Vorstände und Geschäftsführungen der Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Landes Berlin durch Rundschreiben der Beteiligungsverwaltung vom 20.12.2017 unterrichtet, verbunden mit der Aufforderung, den Beschluss ab sofort zu berücksichtigen und zu gewährleisten bzw. – bei Minderheitsbeteiligungen – darauf hinzuwirken, dass auf den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund in Unternehmen mit Beteiligung des Landes Berlin künftig verzichtet wird. Gleichzeitig wurde den Geschäftsleitungen empfohlen, das jeweilige Aufsichtsorgan über den Inhalt des Beschlusses zu informieren.

Die vom Land Berlin bestellten oder benannten Mitglieder in Aufsichtsratsorganen von Unternehmen mit Minderheitsbeteiligung des Landes Berlin wurden über den Beschluss des Abgeordnetenhauses ebenfalls mit dem genannten Rundschreiben im Zeitraum zwischen Dezember 2017 und Januar 2018 in Kenntnis gesetzt.

Eine Berichterstattung des Senats über die Anzahl und Gründe von befristeten Arbeitsverträgen wird bei der Erstellung des Beteiligungsberichts künftig berücksichtigt und erstmals im vorzulegenden Beteiligungsbericht 2018 (Wirtschaftsdaten der Unternehmen zum 31.12.2017) enthalten sein. Der Bericht wird dem Abgeordnetenhaus bis zum 31.10.2018 vorgelegt.

3. Rechtsgrundlage

§ 46 Abs. 1 GO Abghs, §§ 24 Abs. 1, 30 Abs. 3 Satz 1 GGO II

4. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Umsetzung des Beschlusses ist mit keinen Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter verbunden, denn der Verzicht auf den Abschluss von sachgrundlos befristeten Beschäftigungsverhältnissen betrifft Frauen und Männer gleichermaßen, ohne dass dabei nach dem Geschlecht differenziert wird.

5. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen ohne öffentliche Beteiligung sind nicht ersichtlich. Kostenauswirkungen auf Unternehmen mit Beteiligung des Landes können nicht beziffert werden.

6. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Direkte Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen den Ländern ergeben sich nicht. Die Umsetzung des Abgeordnetenhausbeschlusses durch die Vertreterinnen und Vertreter des Landes Berlin in den Aufsichtsorganen könnte sich auf Erörterungen in Gremiensitzungen derjenigen Unternehmen auswirken, an denen die Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam beteiligt sind. Dies betrifft: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Berlin, Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH, Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, MEAB Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH, SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH sowie VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH.

7. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

Keine Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung zu erwarten.

Ich bitte, den Beschluss damit als erledigt anzusehen. Der Senat wird im I. Quartal 2019 über Anzahl und Begründung der befristeten Arbeitsverträge im Landesdienst berichten.

Berlin, den 03.07.2018

Der Senat von Berlin

Ramona Pop
Bürgermeisterin

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen
Senator für Finanzen